

## VERORDNUNG (EG) Nr. 422/96 DER KOMMISSION

vom 7. März 1996

## zur Einstellung einer Ausschreibung betreffend die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1930/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat mit der Verordnung (EG) Nr. 256/96<sup>(3)</sup> eine Ausschreibung für die Lieferung von 73 607 Tonnen Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe eröffnet. Da die Lieferbedingungen für die Partien

A, I und K einer erneuten Prüfung unterzogen werden sollten, ist die Ausschreibung für diese Partien einzustellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die Partien A, I und K der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 256/96 ist die Ausschreibung eingestellt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 34 vom 13. 2. 1996, S. 1.